

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 813
2024_03_SID_VHIS Beitrittsbeschluss

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
I.			
Art. 1 Beitritt ¹ Der Kanton Bern tritt der Vereinbarung vom 23. November 2023 zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) ²⁾ bei.			

¹⁾ BSG [101.1](#)
²⁾ BSG [xxx.xx-1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
	^{2 (neu)} Die Vertretung des Kantons Bern in der Versammlung von HIS Schweiz gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 VHIS erfolgt durch a ein Mitglied des Regierungsrates und b eine von der Justizverwaltungsleitung zu bestimmende Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Justizverwaltungsleitung.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 2 Geringfügige Änderungen ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.			
Art. 3 Austritt und Auflösung ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, a aus der Vereinbarung gemäss Artikel 32 Absatz 1 VHIS auszutreten oder b einer Auflösung der Vereinbarung gemäss Artikel 33 VHIS zuzustimmen sowie über die Modalitäten und die Fristen der Auflösung zu bestimmen.			
Art. 4 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 5 Fakultative Volksabstimmung ¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
<i>Keine Aufhebungen.</i>			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 8. Juli 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer